



28.06.2017

EnEV-online Dossier: Niedrigstenergie-Wohnbaustandard ab 2021

Autorin und Redaktion: Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, www.EnEV-online.de

© Foto: ag visuell - Fotolia.com

Aktueller Anlass

Die Novellierung der Energieeinsparverordnung (EnEV) ist gescheitert und bleibt als dringende Aufgabe für die nächste Legislaturperiode. Das GebäudeEnergie-Gesetz (GEG) sollte alle drei parallelen Regeln - EnEG, EnEV und EEWärmeG - verbinden und den Niedrigstenergie-Standard für öffentliche Gebäude ab 2019 einführen. Für private Neubauten sollte eine künftige Gesetzesnovelle den Niedrigstenergie-Standard ab 2021 vorschreiben.

Niedrigstenergie- Neubaustandard

Bis zum Jahr 2050 soll der gesamte Baubestand in Deutschland klimaneutral sein. Neue Wohngebäude, die ab 2021 gebaut werden, werden bis dahin den Bestand bilden. Deshalb ist die Definition des Niedrigstenergie-Gebäudestandards für neue Wohnbauten - wie es das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) fordert - besonders wichtig. Doch wie soll dieser Standard definiert werden? Die KfW fördert beispielsweise das KfW-Effizienzhaus 55, 40 sowie 40 Plus und das Passivhaus. Diese sind allesamt energieeffizienter als der aktuelle Neubau-Standard der EnEV ab 2016.

Umfrage

In diesem Kontext baten wir Architekten, Planer, Politiker und Vertreter von Wirtschaft-Verbänden auf folgende vier Fragen zu antworten:

1. Was sollte ab 2021 als Niedrigstenergie-Standard für neue Wohngebäude gelten?
2. Primärenergiebedarf oder CO₂-Ausstoß: Was sollte als Messlatte für den Standard von Niedrigstenergie-Wohnneubauten gelten und warum?
3. EnEV-Novelle oder GebäudeEnergieGesetz: Sollte in der nächsten Legislaturperiode nur die EnEV novelliert werden oder sollte ein neues Gesetz alle Regeln (auch samt Heizkostenverordnung) vereinen?
4. Welche weiteren Aspekte finden Sie noch wichtig in diesem Kontext?


Wir danken all denen herzlich, die uns Ihre Meinungen zugesandt haben.


Antworten

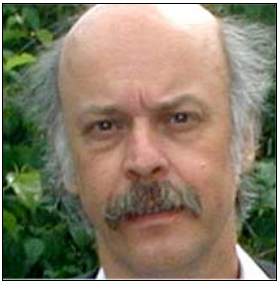
Lesen Sie auf den nächsten Seiten ihre Antworten.


Kontakt zu Redaktion


Wenn Sie daran interessiert sind bei diesem EnEV-online Dossier mitzumachen, bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf über → [unser Formular in EnEV-online](#).


Experten antworten	1. Wohnbau-Standard Neubau ab 2021	2. Messlatte für Wohnbau-Standard	3. Energiesparrecht fortschreiben	4. Weitere interessante Aspekte
AIRMETIC - Büro für Bauphysik, www.airmetic.eu				
 <p data-bbox="76 496 327 639">Ulf Simon Dipl. Ing. (FH), AIRMETIC Büro für Bauphysik, Wehr, www.airmetic.eu © Foto: Airmetic</p>	<p data-bbox="367 217 801 1114">Aus Umweltgesichtspunkten wäre wohl das Passivhaus vernünftig - auch nach PHPP berechnet, ist es deutlich genauer als DIN V 18599 (Energetische Bewertung von Gebäuden). Aber da sich neue Wohnbauten nur wenig auf die Gesamtbilanz auswirken (ähnlich wie beim einzelnen Gebäude sich eine Verbesserung des ohnehin besten Bauteils, des Daches, kaum auf den Transmissionswärmeverlust auswirkt), ist das Ganze sowieso überwiegend eher eine politische Imagepflege.....Wenn man praktische Aspekte der Handwerkerschaft hinzuzieht, wäre wohl für den Neubau das KfW-Effizienzhaus 55 eine brauchbare Lösung. Allerdings greift das Ganze aus umweltpolitischer Sicht zu kurz, wenn man die Bestandsbauten außen vor lässt. Diese alle auch nur auf Altbauniveau 140 Prozent EnEV zu bringen wäre, was den CO₂-Ausstoß angeht, deutlich wirksamer und zudem ein Konjunkturprogramm. Es stehen allerdings erhebliche Lobbyinteressen dagegen, also wird es in Deutschland und erst recht in Europa nicht dazu kommen.</p>	<p data-bbox="819 217 1249 507">Der CO₂-Ausstoß sollte als Messlatte für den Energie-Standard von neuen Wohngebäuden gelten! Es sollte keine weitere Verwirrung unter Laien mit dem schwer nachvollziehbaren Primärenergiebegriff geschaffen werden, da keine scheinbar direkte Koppelung an den Endenergiebedarf gegeben ist.</p>	<p data-bbox="1272 217 1720 879">Energieeinsparverordnung (EnEV), Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) und EWärmeG BW sind völlig ausreichend. Heizkosten sind je nach wirtschaftlicher Entwicklung schwer vorhersagbar und sollten in solchen Planungsvorgaben deshalb nicht auftauchen. Gerade im Neubau wird jeder Bauherr sich ohnehin die für seine Zwecke günstigste Methode der Einhaltung staatlicher Vorgaben aussuchen - entweder niedrigste Investition oder aber niedrigste Betriebskosten, letzteres wohl vor allem bei fremdgenutzten Gebäuden. Bei Selbstnutzern wird die optimale Kalkulation zwischen Investition und Betriebskosten in der zu erwartenden Nutzungsdauer des Gebäudes wohl am ehesten zum Tragen kommen.</p>	<p data-bbox="1742 217 2161 576">Das EEWärmeG 2011 eröffnet den Ländern die Option für Altbauten eigene Regelungen vorzuschreiben. Baden-Württemberg war mit seinem ersten Erneuerbaren-Wärmegesetz EWärmeG BW Vorreiter noch bevor das Bundesgesetz diese Option vorsah. In die künftigen bundesweiten Energiesparregeln sollten diese Sonderwege wie EWärmeG BaWü mit einbezogen werden.</p>


Experten antworten	1. Wohnbau-Standard Neubau ab 2021	2. Messlatte für Wohnbau-Standard	3. Energiesparrecht fortschreiben	4. Weitere interessante Aspekte
3ing Architektur- u. Ingenieurbüro GmbH, www.3ing.de				
 <p data-bbox="73 531 351 671">Sven Bünting 3ing Architektur- und Ingenieurbüro GmbH, Aurich www.3ing.de © Foto: Bünting</p>	<p data-bbox="365 212 804 539">Es sollte das jetzige KfW-Effizienzhaus 40 als Neubaustandard für alle Wohngebäude gelten. Gerade hinsichtlich der Dämmstärken wird es ansonsten absolut unwirtschaftlich werden. Manche Konstruktion im Wandbereich ist dann auch nicht mehr baubar. Im zweischaligen Mauerwerk stößt man heute schon an die Grenzen der Machbarkeit.</p>	<p data-bbox="817 212 1252 475">Beide Werte sind so gering, wie möglich zu halten. Im Zuge der Novellierung sind die Primärenergiefaktoren für Strom, etc. nochmals anzupassen. Ebenso ist der Primärenergiegehalt zur Herstellung und Errichtung des Gebäudes von erheblicher Bedeutung.</p>	<p data-bbox="1270 212 1704 443">Definitiv muss die Gesetzgebung vereinfacht werden. Mittlerweile ist die Nachweisführung des Wärmeschutzes aufwendiger, wie die Erstellung der Statik. Eine Zusammenführung der EnEV, EnEG und EEWärmeG in einem gemeinsamen Regelwerk ist durchaus sinnvoll.</p>	<p data-bbox="1740 212 2157 746">Was bislang keine Beachtung gefunden hat, ist der Primärenergiegehalt des Bauproduktes selbst. Es ist ökologisch sicherlich besser ein Haus mit natürlichen Baustoffen zu errichten. Hierfür sollte es vielleicht "Pluspunkte" im Nachweisverfahren geben. Ein Gebäude, welches vollständig mit nachhaltigen Produkten errichtet wurde, aber aufgrund der schlechteren Eigenschaften des jeweiligen Dämmstoffes vielleicht nicht die hohen Anforderungen der EnEV einhält, muss trotzdem gebaut werden dürfen. Das Ziel sollte die Vermeidung von nicht verwertbaren Bauprodukten sein.</p> <p data-bbox="1740 786 2157 1145">Ebenso werden wir irgendwann an einem Punkt gelangen, das regenerativ erzeugter Strom unbegrenzt vorhanden sein wird. Dann werden wir unter Hinzuziehung von Wärmepumpen oder ähnlicher Technik die Gebäude wieder mit Strom heizen und das Warmwasser bereitstellen. Dann ist es im Prinzip gleichgültig, wie gut die Wand gedämmt ist, solange Feuchtschutz und Behaglichkeit nicht leiden.</p>


Experten antworten	1. Wohnbau-Standard Neubau ab 2021	2. Messlatte für Wohnbau-Standard	3. Energiesparrecht fortschreiben	4. Weitere interessante Aspekte
e&u energiebüro gmbh, www.eundu-online.de				
 <p>Michael Brieden-Segler Geschäftsführer, e&u energiebüro gmbh, Bielefeld www.eundu-online.de © Foto: e&u energiebüro</p>	<p>Ziel der Bundesregierung nach Klimaschutzplan 2050 ist der "nahezu klimaneutrale Gebäudebestand" bis 2050. Dieses Ziel ist bereits in der EnEV 2013 enthalten. Daher dürfen Neubauten keine zusätzlichen CO₂-Emissionen verursachen. Bewertet man heutige Standards - KfW-Effizienzhaus 55, KfW 40+ - angesichts dieser Anforderung, so ist das Niveau KfW 40+ anzustreben. Wichtig ist, dass nicht nur eine Reduzierung der Anforderungen an den Primärenergiebedarf erreicht wird, sondern auch die mit den KfW-Effizienzhausstandards gesetzten energetischen Anforderungen an den Transmissionswärmeverlust der Gebäudehülle gesetzlicher Standard werden. Beim "Niedrigstenergiegebäude" des Referentenentwurfs für das GebäudeEnergieGesetz (GEG) war keine Verschärfung des Anforderungswertes an die Gebäudehülle vorgesehen. Allein durch versorgungstechnische Maßnahmen werden die Klimaschutzziele nicht zu erreichen sein.</p>	<p>Sollte der Primärenergiebedarf oder der CO₂-Ausstoß als Messlatte? Es sollten an beide Parameter anspruchsvolle Anforderungen gestellt werden. Die Reduzierung des Primärenergiebedarfs ist die wichtigste Voraussetzung, um die Klimaschutzziele im Gebäudebereich zu erreichen. Dieses muss aber mit klimaeffizienten Energieträgern wie beispielsweise Solarthermie, Biomasse, Fernwärme auf Basis erneuerbarer Energien oder elektrische Wärmepumpen auf Basis erneuerbarer Energien kombiniert werden. Nur wenn der Energiebedarf der Gebäude sehr gering ist, kann der Restbedarf durch erneuerbare Energien gedeckt werden.</p>	<p>Eine Zusammenführung von EnEV und EEWärmeG ist sinnvoll. Die Heizkostenverordnung muss nicht mit integriert werden. Man muss aber beachten: Je umfangreicher das Reformwerk wird, desto länger dauert das Gesetzgebungsverfahren. Allein die Novellierungen der Wärmeschutzverordnung WSchVO 95 sowie der verschiedenen Energieeinsparverordnungen haben jeweils zwei bis drei Jahre gedauert. So war es auch völlig klar, dass der GEG-Referentenentwurf scheitern musste, da für den Zeitraum von Veröffentlichung über Verbändeanhörung bis zum Kabinettsbeschluss nur vier Wochen vorgesehen waren. Anschließend hätte innerhalb von drei Monaten noch die Beratung und Beschlussfassung in Bundestag und Bundesrat erfolgen müssen, um das GEG vor der Sommerpause und damit vor der Bundestagswahl zu verabschieden. Dies war unmöglich und vermutlich auch bewusst so zum Scheitern angelegt.</p>	<p>Ein zentraler Punkt bei EnEG/EnEV und EEWärmeG ist das Wirtschaftlichkeitsgebot. Wenn Anforderungen an den Klimaschutz im Gebäudebestand an die Wirtschaftlichkeit - also den finanziellen Vorteil durch die Maßnahme - geknüpft werden, können die Klimaziele insbesondere vor dem Hintergrund dauerhaft niedriger Energiepreise nicht erreicht werden. Das Festhalten am Wirtschaftlichkeitsgebot wäre Klimapolitik à la Trump - nämlich Klimaschutz nur, wenn es uns finanziell nützt. Daher sollte das Wirtschaftlichkeitsgebot aus dem künftigen GEG gestrichen werden.</p>
eko energie konzept, www.eko-energie-konzept.de				
<p>Hans-Jürgen Thiel Unternehmensberater, eko energie konzept, Altenholz, www.eko-energiekonzept.de</p>	<p>"Niedrigstenergie-Wohnbaustandard ab 2021" ist als Zielvorgabe, unter Berücksichtigung des förderfähigen KfW-Standards, weiter ausbaufähig. Hierbei sollten auch die gesundheitlichen Erfordernisse der Bewohner im größeren Maße Berücksichtigung finden.</p>	<p>Der Primärenergiebedarf ist das Hauptergebnis der Energiebedarfsberechnung gemäß der EU-Gebäuderichtlinie 2010, die zur Berechnung der CO₂-Emissionen als Maßstab für die Energiebilanz nutzt. Nach meiner Überzeugung ist eine Kennzahl die den Primärenergiebedarf und die CO₂-Emission (als Korrelation) abbildet, der entscheidende Maßstab für eine angemessene Bewertung.</p>	<p>Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass gesetzliche Einzelregelungen nachteilig gegenüber einer Gesamtregelung aus einem Guss sind. In Einzelregelungen haben sich immer wieder "Schlupflöcher" ergeben, weil die Deckungsgleichheit häufig fehlte.</p>	<p>Ziel muss der Wille aller beteiligten sein, die klimapolitischen Ziele zu erreichen, damit unsere nachfolgenden Generationen auf dieser Erde und in unserem Land noch unter annehmbaren Verhältnissen leben können.</p>


Experten antworten	1. Wohnbau-Standard Neubau ab 2021	2. Messlatte für Wohnbau-Standard	3. Energiesparrecht fortschreiben	4. Weitere interessante Aspekte
Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, www.genest.de				
 <p data-bbox="73 499 351 735">Alexander Mäurer Dipl.-Ing. (FH), Prokurist, Leiter Fachbereich Bauphysik und Schallschutz, Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Ludwigshafen, www.genest.de © Foto: Mäurer</p>	<p data-bbox="365 212 799 443">Ein über das Effizienzhaus 55 hinausgehender Standard für Neubauten halten wir für nicht angemessen. Nach unserer Auffassung müssen zuerst weitere Anreize geschaffen werden, die Bestandsgebäude entsprechend energetisch zu sanieren.</p>	<p data-bbox="813 212 1247 678">Beide Werte drücken im Grunde genommen das Gleiche aus. Daher sehen wir keinen Grund für eine Änderung. Zumal mit der aktuellen EnEV auch der Endenergiebedarf im Energieausweis ausgewiesen werden muss. Somit wird der Verbraucher auf einen Unterschied zwischen Energiebedarf und Primärenergiebedarf zumindest hingewiesen. Konsequenter wäre den Endenergiebedarf als Messlatte zu nehmen und zusätzlich z. B. einen gewissen Deckungsanteil durch regenerative Energien zu fordern.</p>	<p data-bbox="1265 212 1722 576">Wenn nicht einfach alles zusammen kopiert wird, macht ein einzelnes Regelwerk bzw. Gesetz durchaus Sinn. Das neue Gesetz muss übersichtlich bzw. gut strukturiert sein. Damit dies gelingt, müssen Vereinfachungen erfolgen (beispielsweise der Nachweis EEWärmeG, eine Effizienzhaus 55 erfüllt die Vorgaben des EEWärmeG ohnehin). Ansonsten sollte es bei einer Novellierung der EnEV belassen werden.</p>	<p data-bbox="1736 212 2159 1214">Die tägliche Arbeit mit der EnEV hat gezeigt, dass wegen der Komplexität der Bauvorhaben in vielen Fällen eine ingenieurmäßige Beurteilung notwendig ist. Somit besteht die Gefahr, dass gleiche Sachverhalte ggf. nicht einheitlich beurteilt werden. Für die Beurteilungen sind daher häufig zusätzliche und zeitaufwändige Recherchen (wie EnEV-online, DIBt, BBSR) und Austausch mit anderen Gutachtern erforderlich. Auch erscheint manches nicht unbedingt logisch bzw. konsequent, hier ein Beispiel aus der Praxis: Im Falle eines Wohngebäudes darf die Wärmerückgewinnung (WRG) aus Raumluftheizung (RLT)-Anlagen nur berücksichtigt werden, wenn die Dichtheit des Gebäudes nachgewiesen wird (siehe EnEV 2014, Anlage 1, Abschnitt 2.7). Im Falle eines Nichtwohngebäudes (NWG) gibt es diese Aussage in der entsprechenden Anlage 2 nicht. Daher wäre es wünschenswert die Erfahrungen der Gutachter in die neue EnEV oder das neue Gesetz einfließen zu lassen. Ziel sollte es sein, den praktischen Umgang mit der EnEV zu vereinfachen.</p>



Experten antworten	1. Wohnbau-Standard Neubau ab 2021	2. Messlatte für Wohnbau-Standard	3. Energiesparrecht fortschreiben	4. Weitere interessante Aspekte
G-TEC Ingenieure GmbH, Siegen, www.gtec.de				
 <p data-bbox="69 499 324 644">Alexander Reh Dipl.-Phys. Ing., G-TEC Ingenieure GmbH, Siegen, www.gtec.de © Foto: A. Reh</p>	<p data-bbox="360 212 804 644">Bereits die EnEV ab 2016 stellt hohe Anforderungen an den Primärenergiebedarf und den baulichen Wärmeschutz. Der technische und bauliche Aufwand für den Niedrigstenergie-Standard ist umso größer, je niedriger der Energiebedarf des Gebäudes sein soll. Häufig stehen Mehraufwand und Nutzen in keinem Verhältnis mehr zueinander. Auch sollte der Energieaufwand für Herstellung und Entsorgung der Wärmedämmung die erreichte Energieeinsparung nicht übersteigen.</p> <p data-bbox="360 683 804 879">Zudem ist vor dem Hintergrund der Wohnungsknappheit in vielen Großstädten wichtig, dass das Bauen bezahlbar bleibt und dass ein zu hoher energetischer Standard nicht zu einem übermäßigen Anstieg der Mietpreise beiträgt.</p> <p data-bbox="360 917 804 1246">Daher sollte für Wohngebäude höchstens der Niedrigstenergie-Standard gelten, welcher im Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes für öffentliche Nichtwohngebäude ab 2019 festgelegt wird: Unterschreitung der Anforderungswerte der EnEV ab 2016 seitens des Primärenergiebedarfs um 26 Prozent und seitens des baulichen Wärmeschutzes um 12 Prozent.</p>	<p data-bbox="808 212 1256 743">Der Standard eines Niedrigstenergie-Wohngebäudes sollte über den Primärenergiebedarf definiert werden. Der Primärenergiebedarf ist eine bekannte und anerkannte Bezugsgröße, auf die sich viele bestehende Gesetze und Verordnungen seit Jahren beziehen. Für die Berechnung des Primärenergiebedarfs bestehen mit der DIN V 4108-6 (Wärmeschutz und Energieeinsparung in Gebäuden), der DIN V 4701 (Energetische Bewertung heiz- und raumluftechnischer Anlagen) bzw. mit der DIN V 18599 (Energetische Bewertung von Gebäuden) bereits Rechenverfahren, welche sich praktisch bewährt haben.</p> <p data-bbox="808 782 1256 1150">Bei einer Definition des Niedrigstenergie-Standards über den CO₂-Ausstoß würde sich die Frage stellen, welche energetischen Aufwendungen darin enthalten sein sollten. Für eine vollständige CO₂-Bilanz müsste neben der Nutzung auch die gesamte Prozesskette der Energieträger von Herstellung bis zur Entsorgung berücksichtigt werden. Diese Aufwendungen können nur mit großem Aufwand ermittelt werden.</p> <p data-bbox="808 1189 1256 1315">Eine ökologische Bewertung ist aufgrund der unterschiedlichen Primärenergiefaktoren auch über den Primärenergiebedarf möglich.</p>	<p data-bbox="1261 212 1727 608">Die Zusammenführung des EnEG, der EnEV und des EEWärmeG in einem gemeinsamen Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist nicht nur sinnvoll, sondern auch notwendig. Das parallele Anwenden von mehreren Gesetzen und Verordnungen bei der Energieplanung ist fehleranfällig und im täglichen Projektgeschäft wenig praktikabel. Darüber hinaus ist es oftmals schwierig, die verschiedenen gesetzlichen Anforderungen dem Bauherrn verständlich zu vermitteln.</p> <p data-bbox="1261 646 1727 879">Durch ein einheitliches Gebäudeenergiegesetz sind die gegenseitigen Wechselwirkungen der energetischen Anforderungen besser nachvollziehbar. Zudem können Widersprüche oder Unklarheiten zwischen den einzelnen Dokumenten beseitigt werden.</p> <p data-bbox="1261 917 1727 1182">Weitere Gesetze oder Verordnungen sollten nicht in das Gebäudeenergiegesetz integriert werden, um dessen Anwendung und Umsetzung nicht unnötig zu erschweren. Das Ziel des Gebäudeenergiegesetzes sollte die Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden als sinnvoller Beitrag zum Klimaschutz bleiben.</p>	<p data-bbox="1731 212 2168 376">In der Sanierung von bestehenden (Wohn-)Gebäuden besteht ein größeres Energieeinsparpotential als in der weiteren Verschärfung der Anforderungen für Neubauten.</p> <p data-bbox="1731 414 2168 743">Bei neuen Wohngebäuden kann eine Verbesserung der Energieeffizienz über den EnEV-Standard hinaus oftmals nur mit erheblichem technischem und baulichem Mehraufwand erreicht werden, so dass eine Wirtschaftlichkeit nicht mehr gegeben ist. Im Bestand lassen sich dagegen Energieeinsparmaßnahmen in vielen Fällen wirtschaftlich darstellen.</p> <p data-bbox="1731 750 2168 983">Aus diesem Grund sollte durch den Gesetzgeber insbesondere die Sanierung von Bestandsgebäuden vorangetrieben werden, beispielsweise durch den Ausbau von bestehenden Förderprogrammen oder der Schaffung von zusätzlichen Fördermöglichkeiten.</p>

Experten antworten	1. Wohnbau-Standard Neubau ab 2021	2. Messlatte für Wohnbau-Standard	3. Energiesparrecht fortschreiben	4. Weitere interessante Aspekte
Ingenieurbüro Kirner, www.kirner-ing.de				
 <p data-bbox="69 499 356 646">Siegfried Kirner Dipl.-Ing. (FH), Ingenieurbüro Kirner, Hohenthann www.kirner-ing.de © Foto: Kirner</p>	<p data-bbox="360 212 808 411">Es sollten einheitliche Berechnungsgrundlagen (einheitliche Normen) gelten. Die Unklarheiten der jetzigen Normen sollten soweit wie möglich beseitigt werden, bevor die erneut novellierte EnEV verabschiedet wird.</p> <p data-bbox="360 414 808 678">Die DIN V 18599 (Energetische Bewertung von Gebäuden) erweist sich in ihrer jetzigen Form - insbesondere bei Nichtwohngebäuden - als vollkommen ungeeignet. Die sich daraus ergebenden Berechnungsergebnisse kann man weder zufriedenstellen nachvollziehen noch prüfen.</p> <p data-bbox="360 681 808 810">Die Regelung für verbesserte Standards, die sich bisher (seit ca. 2009) am Grenzwert der EnEV orientiert haben, ist praktikabel und nachvollziehbar.</p>	<p data-bbox="808 212 1256 308">Meines Erachtens sollten folgende drei Parameter als Messlatte für den Niedrigstenergie-Wohnbaustandard gelten:</p> <ul data-bbox="808 311 1256 510" style="list-style-type: none"> ▪ der Transmissionswärmeverlust durch die Gebäudehülle, ▪ der Primärenergiebedarf für die Anlagentechnik, ▪ die Endenergie für die Anlagentechnik. <p data-bbox="808 513 1256 713">Diese Messlatte mit drei Parametern würde verhindern, dass Systeme für die Anlagentechnik - wie beispielsweise Wärmepumpen und Pelletheizungen - bei günstigen Hüllflächen-Verhältnissen erheblich bevorzugt werden.</p>	<p data-bbox="1256 212 1731 276">Das EEWärmeG und die EnEV sollten künftig zusammengefasst werden.</p> <p data-bbox="1256 279 1731 507">Die Heizkostenverordnung ist 2009 erst novelliert worden - das wäre sehr aufwändig. Die bis dahin geltende Heizkostenverordnung war stammte aus dem Jahr 1984. Würde alle Regelungen zusammengefasst würde der Novellierungs-Prozess sehr viel länger dauern.</p>	<p data-bbox="1731 212 2168 1212">Wichtig wären auch die Prüfbarkeit, Nachvollziehbarkeit und klare Regeln (beispielsweise zur Kühlung von Wohngebäuden und zum sommerlichen Wärmeschutz) der energetischen Anforderungen von Gebäuden. Diese könnten ähnlich wie bei der KfW als Liste mit Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ Liste) gestaltet sein. Die Auslegungsfragen, Details und Regeln sollten insbesondere deutlicher dargestellt werden. Die vom Deutschen Institut für Bautechnik (DiBT) veröffentlichten Staffeln mit amtlichen Auslegungen zur EnEV sind nur ein erster Schritt. Diese versteht die Fachwelt nur teilweise und berücksichtigt sie dementsprechend. Solche Auslegungen müssen viel klarer und einheitlicher dargestellt werden. Juristische Klärungen - wie die derzeit paradoxe Situation bei den Nachrüstpflichten der Dämmung der Außenwand - sollten auch nachträglich möglich sein und beispielsweise in die FAQ-Liste eingearbeitet werden. Dabei sollte auch klargestellt werden, dass sie nicht rechtsverbindlich sind, sondern sich Baubehörden und Fachleute daran orientieren können.</p>

Experten antworten	1. Wohnbau-Standard Neubau ab 2021	2. Messlatte für Wohnbau-Standard	3. Energiesparrecht fortschreiben	4. Weitere interessante Aspekte
Micha Schemel, Gebäudeenergieberater, Kenzingen				
 <p data-bbox="73 499 351 614">Micha Schemel Gebäudeenergieberater, Kenzingen © Foto: M. Schemel</p>	<p data-bbox="365 212 799 443">Für mich persönlich wäre die Orientierung an dem Primärenergiebedarf nach wie vor die richtige Lösung. Die Anforderungen eines KfW-Effizienzhauses 55 als Bezugsgröße heranzuziehen, wäre ein umsetzbarer und bekannter Weg.</p> <p data-bbox="365 483 799 576">Der Aspekt der Nachhaltigkeit und Umweltfreundlichkeit sollte mehr an Gewicht gewinnen.</p> <p data-bbox="365 616 799 842">Über die stets steigenden Anforderungen an den Wärmeschutz der Gebäudehülle sollte man sich trotzdem Gedanken machen: Wem oder was nützen die höchstgedämmten Gebäude? Entspricht der Nutzen tatsächlich dem dafür benötigten Aufwand?</p>	<p data-bbox="813 212 1252 576">Aufgrund der komplexen Sachlage und der für Laien unüberschaubaren Entwicklung der letzten Jahre wäre es nicht sinnvoll eine komplett neue Bewertungsgrundlage für den energetischen Wohnbau-Standard anhand der CO₂-Emissionen zu schaffen. Die Idee der Bewertung der einzelnen Energieträger nach Primärenergiefaktoren ist zwar relativ starr, aber sinnvoll und verständlich.</p> <p data-bbox="813 584 1252 810">Vor allem ist es auch wichtig, dass die Bewertung der Nachhaltigkeit und die ökologischen Aspekte des gesamten Gebäudes an Wert gewinnen. In diesem Bereich sollte ein zusätzliches, jedoch leicht verständliches Bewertungssystem geschaffen werden.</p> <p data-bbox="813 818 1252 1114">Viele Bauherren wollen ein umweltfreundliches Gebäude – von der Rohstoffgewinnung bis zur Entsorgung und nicht nur wie bei den Energieträgern, bis zur Umwandlung, sondern auch bei den verbauten Materialien. Aktuell sieht man am Beispiel gewisser Dämmstoffe was für Folgen es haben kann, wenn man diese Aspekte nicht beachtet.</p>	<p data-bbox="1265 212 1722 475">Sinn und Zweck der Fortschreibung des Energiesparrechts für Gebäude sollte es sein eine einheitliche Lösung zu finden: Es sollte ein einziges Gesetz geben, das die aktuellen Probleme und Herausforderungen der parallelen Regelungen untereinander soweit wie möglich aus dem Weg räumt und komprimiert.</p> <p data-bbox="1265 515 1722 643">Als bestes Beispiel gilt noch immer die Inkompatibilität der EnEV und des EE-WärmeG auch mit den zusätzlichen Anforderungen des EWärmeG-BW.</p> <p data-bbox="1265 683 1722 978">Wenn man jedoch bedenkt, dass der Gesetzesentwurf für das GEG rund 114 Paragraphen umfasst, jedoch die aktuellen Regelungen – EnEG (11 Paragraphen), die EnEV (31 Paragraphen) und das EEWärmeG (20 Paragraphen) zusammen lediglich 62 Paragraphen ergeben – lässt sich bezweifeln, ob dieser GEG-Entwurf zu einer Vereinfachung führen wird.</p>	<p data-bbox="1736 212 2159 304">Häufig hört man, dass eine nachhaltige bzw. ökologische Bauweise "nicht belohnt" werde.</p> <p data-bbox="1736 312 2159 576">Die Bewertung der Bauteile sollte geändert werden: anstelle immer strenger werdender Dämmvorschriften, sollte die Verwendung von nachhaltigen / umweltfreundlichen / gesundheitsunbedenklichen / usw. Materialien mehr beachtet und höher bewertet werden.</p> <p data-bbox="1736 616 2159 879">Die Autarkie und die regenerativen Energiegewinnung sollten einen noch größeren Stellenwert erhalten. Die Erzeugung / Generierung sowie Speicherung von Energie vor Ort sollte eines der größten Ziele sein, um die Klimaschutzziele tatsächlich zu erreichen.</p>

Experten antworten	1. Wohnbau-Standard Neubau ab 2021	2. Messlatte für Wohnbau-Standard	3. Energiesparrecht fortschreiben	4. Weitere interessante Aspekte
Bundestagsfraktion, Bündnis 90/Die Grünen, www.gruene-bundestag.de				
 <p data-bbox="73 499 351 703">Julia Verlinden MdB, Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Sprecherin für Energiepolitik, Berlin, www.gruene-bundestag.de © Foto: Julia Verlinden</p>	<p data-bbox="365 212 799 611">Nach der EU-Definition eines „Niedrigstenergiegebäudes“ muss dieses eine sehr hohe Gesamtenergieeffizienz aufweisen. Der fast bei null liegende oder sehr geringe Energiebedarf sollte zu einem wesentlichen Teil durch erneuerbare Energie gedeckt werden. Die grüne Bundestagsfraktion schlägt für die Umsetzung des Niedrigstenergie-Gebäudestandards in Deutschland daher mindestens den KfW-Effizienzhaus 40 Standard vor.</p> <p data-bbox="365 614 799 1082">Die Notwendigkeit für einen anspruchsvollen Standard ergibt sich aus den Anforderungen des Klimaschutzes. Denn Neubauten, die ab 2021 errichtet werden, sind aller Voraussicht nach noch weit über 2050 hinaus in Betrieb. Spätestens dann muss unsere gesamte Wirtschaft jedoch CO₂-neutral gestaltet sein, damit wir die Erhitzung des Klimas auf unter 2 Grad Celsius (°C) begrenzen können. Insofern gilt es heute die Standards dermaßen zu setzen, dass die Klimaschutzanforderungen der Zukunft tatsächlich erfüllt werden können.</p>	<p data-bbox="813 212 1247 711">Die Bemessungsgrößen für Gebäude im Energiesparrecht sollten auf eine Kombination aus CO₂-Emissionen und realem Wärmeenergiebedarf umgestellt werden. Auf diese Art und Weise erreichen wir Klimaschutz und energieeffiziente Gebäude in der Realität, anstatt schön gerechneter Baumaßnahmen auf dem Papier. Nur mit erheblicher Energieeinsparung können wir den Bedarf im Wärmesektor soweit reduzieren, dass er vollständig und ressourcenschonend mit Erneuerbaren Energien gedeckt werden kann. Im Gebäudebereich sollte dies möglichst bereits ab 2040 der Fall sein.</p>	<p data-bbox="1265 212 1722 812">Der Ansatz eines umfassenden Gebäude-Energie-Gesetzes (GEG) ist richtig. Allerdings muss ein solches Gesetz - anders als der Vorschlag der jetzigen Bundesregierung - folgende Anforderungen erfüllen: Es muss eine maximale Klimaschutzwirkung im Gebäudebereich zum Ziel haben und eine deutliche Vereinfachungen bei der Anwendung in der Praxis erlauben. Bestehende Ausnahmen müssen ebenso reduziert werden wie Doppelregelungen und -nachweise. Denn der Abbau unnötiger Bürokratie im Energiesparrecht für Gebäude ist zwingend erforderlich. Außerdem muss das Gesetz den Einsatz der Erneuerbaren Energien im Wärmesektor erheblich beschleunigen - im Neubau wie auch im Bestand.</p>	<p data-bbox="1736 212 2159 879">Auch die Umweltauswirkungen und der Energiebedarf für die Herstellung von Bau- und Dämmstoffen muss stärker in die Vorgaben für energieeffizientes Bauen einbezogen werden. Nur so bekommen ökologische Bau- und Dämmstoffe eine echte Marktchance gegenüber chemischen Dämmstoffen und Beton.</p> <p data-bbox="1736 515 2159 879">Außerdem muss ein zeitgemäßes Gebäudeenergiegesetz Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher stärken - beispielsweise durch einen einheitlichen und aussagekräftigen Gebäudeenergieausweis. Nicht zuletzt sollte das neue Gesetz den Quartiersansatz stärken, damit intelligente Lösungen in Städten und dicht besiedelten Orten entwickelt und umgesetzt werden können.</p>

Experten antworten	1. Wohnbau-Standard Neubau ab 2021	2. Messlatte für Wohnbau-Standard	3. Energiesparrecht fortschreiben	4. Weitere interessante Aspekte
Biogasrat+ e.V., www.biogasrat.de				
 <p data-bbox="73 499 300 644">Janet Hochi Geschäftsführerin, Biogasrat+ e.V., Berlin, www.biogasrat.de © Foto: biogasrat.de</p>	<p data-bbox="365 212 804 743">Grundsätzlich sollten aus unserer Sicht Klimaschutz und Wirtschaftlichkeit, also Bezahlbarkeit des Wohnens, bei der Festlegung eines Niedrigstenergie-Standards für neue Wohngebäude Hand in Hand gehen. Um diesen Ansatz zu verwirklichen, brauchen wir Technologieoffenheit im Wärmemarkt, wie beispielsweise den Einsatz von Biomethan als Beimischprodukt in modernen und hocheffizienten Brennwertthermen - eine kostengünstige, verfügbare und etablierte Technologieoption, die das Klima schützt, dabei sozialverträglich ist und so Eigentümern und Mietern zugutekommt.</p>	<p data-bbox="817 212 1252 443">Wir plädieren für die Verknüpfung von Primärenergiebedarf und Klimaschutz über die Einführung einer CO₂-Komponente bei der Festlegung der Primärenergiefaktoren, um die positive Klimawirkung bei der Energieversorgung von Gebäuden voranzubringen.</p>	<p data-bbox="1270 212 1722 1114">In der neuen Legislaturperiode ist ein Gesetz dringend erforderlich, das EnEV, EnEG und EEWärmeG zusammenführt, tatsächlich harmonisiert und vereinfacht. Der Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), der in dieser Legislatur vorgelegt wurde, erfüllte diese Anforderungen nicht. Mit Blick auf ein neues Gesetz erhoffen wir uns für Biomethan überfällige Anpassungen, wie die Korrektur des Primärenergiefaktors für Biomethan auf $fp=0,36$ und die Aufhebung der Regelung, dass erneuerbarer Strom aus Biomethan in unmittelbaren, räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude erzeugt werden muss. Der große Vorteil von Biomethan ist die Entkopplung von Erzeugung des Biomethans im ländlichen Raum, Transport und Speicherung zu den Lastzentren und Verbrauch des Biomethans in den Lastzentren, wie beispielsweise im städtischen Raum. Mit dieser Regelung werden sinnvolle, klimaschonende Nutzungskonzepte in Gebäuden blockiert, obgleich Biomethanmengen bereits heute über Massenbilanzsysteme rechtssicher dokumentiert werden müssen.</p>	<p data-bbox="1740 212 2163 1289">Der Wärmesektor ist bestimmt durch einen hochkomplexen Rechtsrahmen mit zahlreichen Restriktionen, die verhindern, dass vorhandene Energieeffizienz- und Dekarbonisierungspotenziale erschlossen werden können. Der Einsatz erneuerbarer Energien (EE) im Gebäudebestand ist für uns ein entscheidender Faktor, der beispielsweise über Einführung einer steuerlichen Förderung des Heizungsaustausches gekoppelt an den Einsatz von erneuerbaren Energien beschleunigt werden könnte, aber auch durch den verpflichtenden Einsatz von EE im Gebäudebestand. Nachhaltig erzeugtes Biomethan weist eine sehr gute Klimabilanz auf und kann in bestehenden Heizungssystemen, wie der hocheffizienten Brennwerttherme aber auch in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)-Systemen grüne Wärme erzeugen und sofort klimaschädliche Treibhausgas (THG)-Emissionen einsparen. Daher sollte der Einsatz von Biomethan in Neubauten und Bestandsgebäuden ohne technologische Diskriminierung ermöglicht werden und damit auch grundsätzlich als erneuerbare Wärme bei der Fernwärmeversorgung anrechenbar sein.</p>

Experten antworten	1. Wohnbau-Standard Neubau ab 2021	2. Messlatte für Wohnbau-Standard	3. Energiesparrecht fortschreiben	4. Weitere interessante Aspekte
BuVEG Bundesverband Energieeffiziente Gebäudehülle, www.buveg.de				
 <p>Jan Peter Hinrichs Geschäftsführer, Bundesverband Energieeffiziente Gebäudehülle, BuVEG, Berlin www.buveg.de © Foto: BuVEG</p>	<p>Die Geschichte der Wärmeschutzverordnung (WSchVO) von 1976 bis 2001 und nachfolgend der Energieeinsparverordnungen (EnEV) seit 2002 sind eine Erfolgsgeschichte der Energieeffizienz. Der Energiebedarf zur Beheizung eines Gebäudes lag 1977 bei ca. 300 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr ($\text{kWh}/\text{m}^2\cdot\text{a}$). Heute sind Gebäude mit einem Energiebedarf von nur 15 $\text{kWh}/\text{m}^2\cdot\text{a}$ realisierbar.</p> <p>Die Anforderungen an einen Wohngebäude-Standard ab 2021 sollte nicht so hochgesteckt werden, damit der Bauherr/in motiviert bleibt effizient zu bauen. Der Niedrigstenergie-Gebäudestandard sollte besser sein als das momentane Niveau der EnEV ab 2016 sein, jedoch mit einer geringfügigen Verschärfung der Nebenanforderung an den Wärmeschutz der Gebäudehülle.</p>	<p>Die Berechnung über den Primärenergiebedarf von Gebäuden hat sich als Messlatte der Energieeffizienz bewährt und sollte erhalten bleiben. Alle Regelwerke und Berechnungsmethoden beruhen darauf. Zudem bleibt die Möglichkeit den Energiebedarf in CO_2 Ausstoß zusätzlich auszurechnen. Wichtig dabei ist, dass die Anforderungen an die Gebäudehülle erhalten bleiben. Ansonsten wären es möglich auch beheizbare Zelte zu bauen, was nicht sinnvoll ist.</p>	<p>Ein vereinigendes Gebäudeenergiegesetz (GEG) begrüßen wir. Damit würden die noch parallelen Regelungen zusammengeführt, überarbeitet und vereinfacht. Im veröffentlichten Referenten-Entwurf für das GEG war leider keine wirkliche Vereinfachung zu sehen: Die parallelen Regelungen wurden zwar übernommen, aber nicht zusammengeführt. Daher ist unbedingt noch einmal Hand an das Gesetz zu legen und die Redundanzen abzubauen.</p>	<p>60 Prozent des Gebäudebestands in Deutschland ist auf einem Niveau, das der Zeit vor der ersten Wärmeschutzverordnung von 1976 entspricht und damit sanierungsbedürftig. Hier liegen der schlafende Riese und ein großes Potential zur Energieeinsparung. Wir werden unsere Klimaschutzziele nicht erreichen, wenn wir es nicht schaffen die Hausbesitzer zu motivieren ihre Gebäude energetisch zu sanieren.</p>
BWP Bundesverbands Wärmepumpe e.V., www.waermepumpe.de				
 <p>Michael Koch stellvertretender Geschäftsführer des Bundesverbands Wärmepumpe e.V., Berlin, www.waermepumpe.de © Foto: BWP</p>	<p>Nach unserem Dafürhalten ist ab 2021 ein Standard auf dem Niveau des heutigen KfW-Effizienzhauses 55 sinnvoll und umsetzbar. Bereits heute wird ein Großteil der Neubauten in Deutschland nach diesem Standard oder sogar noch anspruchsvoller gebaut. Dass eine Weiterentwicklung notwendig ist, ergibt sich auch aus der Energieeffizienzstrategie Gebäude und dem Klimaschutzplan 2050.</p>	<p>Nach unserer Auffassung sollte der Primärenergiebedarf als Hauptanforderung beibehalten werden. Dieser ist seit Jahren etabliert, eine Umstellung wäre mit erheblichem Aufwand verbunden. Dieser wäre nur gerechtfertigt, wenn eine CO_2-Anforderung deutliche Vorteile für die Anwender oder der Klimaschutz brächte. Solche Vorteile sehen wir jedoch nicht. Zumal ein niedrigerer Primärenergiebedarf auch mit weniger CO_2-Ausstoß einhergeht. Davon abgesehen wird der Primärenergiebedarf vom EU-Recht vorgegeben und kann auf nationaler Ebene nicht einfach abge-</p>	<p>Wir halten eine Zusammenführung aller energetisch relevanten Anforderungen für Gebäude in einem Gesetz durchaus für sinnvoll. Das betrifft in erster Linie natürlich das Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG). Eine Zusammenführung bietet eine gute Möglichkeit, Anforderungen eindeutiger und widerspruchsfrei zu formulieren. So würde die Planung vereinfacht und das Energieeinsparrecht wäre für Bauherren und Behörden deutlich unbürokratischer. Allerdings sollte in einem solchen Gesetz auch weiterhin ein</p>	<p>Zum einen schlagen wir vor, wieder ein baubares Referenzgebäude zu definieren. Die heutige EnEV beinhaltet Anforderungen auf dem 0,7-fachen Niveau des Referenzgebäudes. Würde ein Bauherr ein exaktes Abbild des Referenzgebäudes bauen, wäre es gesetzeswidrig. Ein baubares Referenzgebäude, beispielsweise mit Wärmepumpe, würde das Gesetz deutlich vereinfachen.</p> <p>Zweitens befürworten wir, die Nebenanforderung baulicher Wärmeschutz durch die Größe Wärmeenergiebedarf zu ersetzen. Dies würde mehr Spiel-</p>

Experten antworten	1. Wohnbau-Standard Neubau ab 2021	2. Messlatte für Wohnbau-Standard	3. Energiesparrecht fortschreiben	4. Weitere interessante Aspekte
		<p>schaffen werden. Wir halten es aber für notwendig, die Primärenergiefaktoren in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, beispielsweise um den wachsenden Grünstrom-Anteil zu berücksichtigen.</p>	<p>Mindestanteil an erneuerbarer Wärme vorgeschrieben sein, am besten deutlich höher als im heutigen EEWärmeG 2011.</p>	<p>räume schaffen, um effiziente Gebäude zu bauen. Drittens - und am wichtigsten ist für uns, sollten die technische Anforderungen überprüft und möglichst abschafft werden. Die heutigen Technikvorgaben des EEWärmeG bedeuten eine Ungleichbehandlung erneuerbarer Technologien, für die es keine stichhaltige Begründung mehr gibt. Zudem formuliert das EU-Recht mit der Öko-design-Richtlinie ausreichend Vorgaben, beispielsweise zur Effizienz.</p>

DNEFF Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V., www.deneff.org



Henning Ellermann
Leiter Energieeffizienz in Gebäuden, Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF), Berlin, www.deneff.org
© Foto: DENEFF

Bis zum Ende dieses Jahrzehnts wird für private Bauherren mit der EnEV ab 2016 nur eine einzige relevante Anhebung der Energiesparstandards ausschließlich im Neubau in Kraft getreten sein. Schon im Jahr 2012 wurden mehr als 50 Prozent der neuen Wohnungen besser als der Standard der EnEV ab 2016 gebaut. Eine ähnliche Vorwegnahme künftiger Standards durch die Baupraxis zeichnet sich heute beim KfW-Effizienzhaus-55-Standard ab.

Deutschlands energiepolitisches Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestands bis 2050 ist unerreichbar, wenn wir nicht einmal mit unseren neu errichteten Gebäuden State-of-the-Art (übersetzt: höchste Ansprüche) erreichen. Daher sollten Neubauten dem Anspruch des von der EU-Gebäuderichtlinie geforderten Niedrigstenergie-Standard gerecht werden. Dies sollte zusammen mit dem bestehenden Wirtschaftlich-

In einem → Positionspapier hat sich die DENEFF als Teil einer breiten Allianz gegen eine alleinige CO₂-Anforderung und für ein unbedingtes Festhalten an der Nebenanforderung für den Wärmeschutz ausgesprochen. In der Allianz waren vertreten Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Verbraucherschutz- und Mieterorganisationen sowie Umweltverbänden.

Eine ausschließliche CO₂-Anforderung an Gebäude ist eine Scheinlösung. Sie würde lediglich zu einer Umstellung auf ineffiziente Stromheizungen führen. Die Probleme würden nur auf die Erzeugungsseite abgeschoben und das energiepolitische Zieldreieck missachtet.

Anforderungen an die Gesamteffizienz müssen einhergehen mit einfachen und ergebnisorientierten Beste-Praxis-Anforderungen an den Wärmeschutz und die Gebäudetechnik. Nur auf diese Art


Ziel der Zusammenführung der Regelwerke im Entwurf für ein GebäudeEnergieGesetz (GEG) Anfang 2017 war u.a. deren Vereinfachung und bessere Abstimmung. Der Entwurf mit den 114 Paragraphen hat diesen Anspruch nicht voll eingelöst. Wenn die Zusammenlegung die Chancen einer zielorientierten Vereinfachung und konsequenten Ausrichtung des Regelwerks am Prinzip "Efficiency First" (1. Wahl Energieeffizienz) nutzt, ist diese zu begrüßen.


Darüber hinaus ist ein Energieeffizienz-Gesetz notwendig, dass die Ziele des Energiekonzepts verbindlich festschreibt. Auch sollte es als strategische Leitplanke für alle für die Energieeffizienz relevanten Rechtsbereiche in allen Sektoren fungieren, auch um regulatorische Barrieren abzubauen.


Der Zeitraum bis zur nächsten Novelle des Energieeinsparrechts sollte genutzt werden, um auf Basis der Energieeffizienzstrategie Gebäude (ESG) eine konsistente, konkrete und langfristige politische Gesamtstrategie für den Gebäudebestand (Sanierungsfahrplan) zu entwickeln und zu implementieren (wie sie eigentlich auch schon im Energiekonzept 2010 angekündigt wurde).


Die vier Grundpfeiler einer erfolgreichen Energieeffizienzstrategie für den Gebäudebereich sind:


- Systemoptimierung durch Umsetzung von "Efficiency First",
- Offensive für Qualifizierung und Qualitätssicherung,
- Nutzen von Digitalisierungschancen für mehr Transparenz und neue Geschäftsmodelle,
- Konsequente Ergebnisorientierung aller Politikinstrumente.


Experten antworten	1. Wohnbau-Standard Neubau ab 2021	2. Messlatte für Wohnbau-Standard	3. Energiesparrecht fortschreiben	4. Weitere interessante Aspekte
	<p>keitsgebot die Richtschnur bei der nächsten Anhebung der Standards sein.</p> <p>Im Übrigen möchten wir auf unsere ausführlichen → Fragen & Antworten zum GEG sowie auf unsere → Stellungnahme zum GEG-Entwurf von Anfang 2017 verweisen.</p>	<p>und Weise wird gewährleistet, dass die Heizenergie sparsam und effizient eingesetzt wird. Gemäß dem Grundsatz "Efficiency First" (übersetzt: 1. Wahl Energieeffizienz) bildet dies die notwendige Basis für den zuverlässigen Einsatz von 100 Prozent erneuerbaren Energien im Gebäude zu vertretbaren Kosten.</p>	<p>Hinweis: Die mit einem → gekennzeichneten Textstellen führen zu externen Webseiten.</p>	<p>Näheres hierzu auf unseren Webseiten → „1. Wahl: Energieeffizienz - Kernforderungen für die Energiewende“. Zusätzlich möchten wir auf unsere ausführlichen Fragen & Antworten zum GEG sowie auf unsere Stellungnahme zum GEG-Entwurf von Anfang 2017 verweisen.</p>
DEPV Deutscher Energieholz- und Pellet-Verband e.V., www.depv.de				
 <p>Martin Bentele Geschäftsführer Deutscher Energieholz- und Pellet-Verband e.V. (DEPV), Berlin, www.depv.de © Foto: DEPV</p>	<p>Laut Energieeffizienzstrategie (ESG) der Bundesregierung müssen Gebäude zum Erreichen der Klimaziele (Primärenergiebedarf des Gebäudesektors minus 80 Prozent bis 2050) im Mittel das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 55 erreichen. Da dies nicht für alle Altbauten möglich ist, müssen Neubauten einen deutlich höheren Standard erreichen. Das KfW-Effizienzhaus 40-Niveau darf daher von Neubauten ab 2021 kaum noch überschritten werden.</p> <p>Bisher finanziert die KfW nur etwa die Hälfte der Neubauten. D.h. allein mit Fördermitteln wird es nicht möglich sein, dieses Neubauniveau zu gewährleisten. Daher muss dieser Standard in den nächsten Jahren als Neubaustandard festgelegt werden. Gleichzeitig darf die Politik aus Gründen der wirtschaftlichen Vertretbarkeit die Förderung des Neubaus nicht einschränken. Das ist möglich, denn trotz der einfachgesetzlichen haushaltsrechtlichen Vorgabe, die eine Förderung für ordnungsrechtlich geforderte Maßnahmen ausschließt (Bundshaushaltsordnung BHO § 23 Zuwendungen), können gleichrangige</p>	<p>Die Primärenergiefaktoren (PEF) entsprechen nur teilweise den tatsächlichen fossilen Primärenergiebedarfen und CO₂-Emissionen. So haben Heizöl, Erdgas und Steinkohle den gleichen PEF von 1,1. Auch Braunkohle wird mit 1,2 viel zu niedrig bewertet. So entfalten die PEF nur eine unzureichende Lenkungswirkung für den Klimaschutz. Die PEF müssen daher stärker auf die Ziele des Klimaschutzes ausgerichtet werden. Dazu müssen sie anhand ihrer Klimaschutzwirkung bzw. den Treibhausgasemissionen modifiziert werden. Nach dem Globalen Emissions-Modell Integrierter Systeme (GEMIS) 4.94 sollte Kohle mit 1,8, Erdgas mit 1,15 und Heizöl mit 1,6 gewichtet werden. Eine Anpassung der Primärenergiefaktoren anhand der Treibhausgas-(THG)-Emissionen wäre - anders als eine direkte Orientierung am CO₂-Austoß in Gramm pro Kubikmeter (g/m³) - mit den Vorgaben aus der EU-Energieeffizienzrichtlinie vereinbar. Denn dort ist der Begriff der „Primärenergiefaktoren“ hinterlegt, nicht aber definiert. Damit liegt es im Ermessen</p>	<p>Das Vorhaben, alle Regelungen des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG), der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) in einem Gesetz zusammenzufassen, zu harmonisieren und zu vereinfachen, war richtig und sollte in der nächsten Legislaturperiode weiterverfolgt werden. Auch die Heizkostenverordnung dabei zu berücksichtigen, ist jedoch nicht erforderlich und würde das Vorhaben vermutlich überfrachten.</p> <p>Da das Gesetzgebungsvorhaben dazu im Laufe des nächsten Jahres, also noch 2018, abgeschlossen sein muss, sollten die Erwartungen an dieses Gesetzgebungsvorhaben, und speziell an die zu erreichende Vereinfachung, nicht zu hoch sein. Forderungen nach Vereinfachungen sollten diesmal nicht allgemein und abstrakt als Auftrag an den Gesetzgeber erhoben, sondern konkret mit Umsetzungsvorschlägen hinterlegt werden.</p>	<p>Die Klimaziele sind nur mit erheblichen Verbrauchsreduzierungen im Gebäudebestand erreichbar. Die Erfahrungen lassen jedoch erwarten, dass ihr Energieverbrauch nicht im erforderlichen Maße sinken wird, wenn nur förderpolitische und informatorische Instrumente umgesetzt werden und die Energiepreise in den nächsten Jahren nicht deutlich steigen. Daher müssen auch im Gebäudebestand stärker maßvolle ordnungsrechtliche Maßnahmen greifen. So sollte die Austauschpflicht für 30 Jahre alte Öl- und Gaskessel über die 2 Millionen Konstanttemperaturkessel hinaus auf die 12 Millionen Niedertemperaturkessel ausgeweitet werden, um die Modernisierung auf den Stand der Technik zu beschleunigen. Das konnte die Bundesregierung aber im Gebäudeenergiegesetz (GEG) nicht vorschlagen, weil der Koalitionsvertrag ordnungsrechtliche Maßnahmen ausschließt.</p> <p>Außerdem kann sich die Politik nicht darauf verlassen, dass sich fossile Brennstoffe im ausreichenden Maße</p>


Experten antworten	1. Wohnbau-Standard Neubau ab 2021	2. Messlatte für Wohnbau-Standard	3. Energiesparrecht fortschreiben	4. Weitere interessante Aspekte
	Gesetze andere Festlegungen treffen.	des Gesetzgebers, die Primärenergiefaktoren nach ihrer Klimawirkung zu gewichten.		verteuern. Die Politik muss daher dafür sorgen, dass CO ₂ einen Preis hat.
DIHK Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V., www.dihk.de				
 <p data-bbox="76 644 353 906"> Till Bullmann Bereich Energie, Umwelt, Industrie, Referatsleiter Wärmemarkt, Brennstoffe, Gebäudeenergie, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK), Berlin, www.dihk.de © Foto: DIHK </p>	<p data-bbox="367 357 801 1121"> Für die Definition des Niedrigstenergiestandards rät der Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK), die Gutachten ernst zu nehmen, die dem gescheiterten Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu Grunde lagen. Danach wäre bei weiteren Verschärfungen - wie bei den öffentlichen Nichtwohngebäuden im GEG vorgesehen - fraglich, ob diese das Wirtschaftlichkeitsgebot einhalten und technisch großflächig realisierbar sind. Dies gilt insbesondere für Wirtschaftsgebäude, die häufig komplexe Energieströme aufweisen und daher differenziert zu betrachten sind. Ein allgemeines Draufsatteln erscheint vor diesem Hintergrund nicht zielführend. Hinzu kommt, dass die weitere Erhöhung des Standards bei der Gebäudehülle die Optionen für die Wärmeversorgung weiter verengt und tendenziell zu höheren Baukosten führt. </p>	<p data-bbox="815 357 1249 1257"> Mit dem Entwurf für ein Gebäudeenergiegesetz (GEG) wurde die Gelegenheit verpasst, die Zielgrößen des Energieeinsparrechts zu verschlanken. Es sollte dem Investor überlassen bleiben, ob er die Vorgaben zum Primärenergiebedarf eines Gebäudes mit Effizienzmaßnahmen oder mittels erneuerbarer Energien erreicht. Nur auf diese Weise treten Erneuerbare und Maßnahmen an der Gebäudehülle in den notwendigen Wettbewerb um die kostenoptimale Lösung. Diesen benötigen wir dringend. Denn: Auf dem Weg zum emissionsarmen Gebäudebestand braucht es mehr technologische Offenheit, damit die Produktvielfalt der deutschen Unternehmen im Effizienzbereich zum Tragen kommt. Aus Sicht des DIHK sollte das System der Anforderungsgrößen daher auf den Primärenergiebedarf fokussieren. Dies entspricht den Zielen der Bundesregierung im Gebäudesektor und der Energieeffizienzstrategie Gebäude. Die Zielgröße kann um Informationen zum CO₂-Ausstoß ergänzt werden, beispielsweise im Energieausweis </p>	<p data-bbox="1263 357 1720 922"> Der DIHK spricht sich weiterhin für die Zusammenführung von Energieeinspargesetz (EnEG) bzw. -verordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EE-WärmeG) aus, auch wenn das Gebäudeenergiegesetz im ersten Anlauf gescheitert ist. Die geplanten Vereinfachungen sind wichtig, um Planungskosten für die Unternehmen zu reduzieren. Freiwilligkeit, Technologieoffenheit und das Wirtschaftlichkeitsgebot waren bisher die Eckpfeiler der Effizienzpolitik im Wärmemarkt. Diese Prämissen müssen im Grundsatz beibehalten werden. Das beinhaltet, auf weitere ordnungsrechtliche Vorgaben im Gebäudebestand zu verzichten. </p>	<p data-bbox="1733 357 2159 1326"> Der Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) hatte die Erfüllungsoptionen für die Nutzungspflicht erneuerbarer Energien erweitert. So sind die verbesserte Anrechenbarkeit von Biomethan sowie die Option zur Mitversorgung von Bestandsgebäuden zu begrüßen. Die Nutzung von Biomethan sollte jedoch nicht auf Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)-Anlagen beschränkt bleiben, sondern auch auf Brennwertkessel ausgedehnt werden. Das Prinzip der Technologieoffenheit sei auch im Hinblick auf den Wettbewerb zwischen dezentralen Wärmelösungen und der Fernwärme erwähnt. So sollte auf generelle Anschluss- und Benutzungszwänge bei Wärmenetzen verzichtet werden, damit Unternehmen die für sie optimale Struktur der Wärmeversorgung wählen können. In bereits erschlossenen Gebieten muss sich die Technologie selbst am Markt behaupten, zumal eine Emissionsminderung gegenüber dezentralen Wärmelösungen nicht pauschal gesichert ist. Gleichwohl ist die Fernwärme ein zentrales Instrument, die Wärmeerzeugung CO₂-ärmer zu gestalten. </p>

Experten antworten	1. Wohnbau-Standard Neubau ab 2021	2. Messlatte für Wohnbau-Standard	3. Energiesparrecht fortschreiben	4. Weitere interessante Aspekte
DUH Deutsche Umwelthilfe, www.duh.de				
 <p data-bbox="69 499 356 646">Barbara Metz Stellvertretende Geschäftsführerin Deutsche Umwelthilfe, Berlin, www.duh.de © Foto: Steffen Holzmann</p>	<p data-bbox="360 212 808 946">Um 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen, muss der gesamte Gebäudebestand im Durchschnitt einem KfW-Effizienzhaus 55-Standard entsprechen. In Anbetracht der vielen Restriktionen für energetische Sanierungen im Bestand, beispielsweise aufgrund von Denkmalschutz müsste der Energieeffizienz-Standard für den Neubau dementsprechend höher liegen und mindestens dem KfW-Effizienzhaus 40-Standard entsprechen. Gerade weil der Gebäudebestand zurzeit den größten Anteil an den Treibhausgas-Emissionen ausmacht, ist ein ambitioniertes Niveau im Neubau zwingend notwendig. Hier sehen wir noch erheblichen Nachbesserungsbedarf im Entwurf für das GebäudeEnergieGesetz (GEG), damit der Gebäudesektor seinen angemessenen Beitrag zu den Pariser Klimaschutzziele leistet.</p>	<p data-bbox="813 212 1261 1114">Das Festhalten an der bestehenden Anforderungssystematik aus Gesamtennergiebedarf und Wärmeschutz ist ausdrücklich zu begrüßen. Eine reine Anforderung an den CO₂-Ausstoß würde auf ein alleiniges Abstellen auf den Einsatz erneuerbarer Energien hinauslaufen. Das würde die Handlungsoptionen mindern und die Erreichung der Klimaziele gefährden: Denn die Potenziale für den Ausbau erneuerbarer Energien werden auch von anderen Sektoren beansprucht. Anforderungen an die energetische Gesamteffizienz von Gebäuden müssen daher immer mit ambitionierten Anforderungen an den Wärmeschutz und die Anerkennung weiterer moderner Effizienzelemente der Gebäudetechnik einhergehen. Diese gewährleisten, dass die Heizenergie sparsam und effizient eingesetzt wird. Nur dann kann das Prinzip „Efficiency First“ (übersetzt: Energieeffizienz zuerst) konsequent angewendet und die notwendige Basis für den zuverlässigen Einsatz von 100 prozentigen erneuerbaren Energien im Gebäude geschaffen werden.</p>	<p data-bbox="1265 212 1731 810">Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) fordert eine Zusammenführung und Fortschreibung der verschiedenen Verordnungen und Regelungen in einem einheitlichen Gesetz. Dies würde wichtige Signale für Kommunen, Verbraucher und Investoren gleichermaßen senden. Ein neuer Anlauf für das GebäudeEnergieGesetz muss nach der Bundestagswahl dringend dafür genutzt werden, im Sinne des Klimaschutzes nachzubessern und den Effizienzstandard für öffentliche Gebäude konsequent anzuheben. Dies würde Vorbildwirkung für die noch kommenden Regelungen für den privaten Wohnungsbau ab 2021 setzen und gewährleisten, dass die Regierung eine zentrale Vorgabe aus der EU-Gebäuderichtlinie endlich umsetzt.</p>	<p data-bbox="1736 212 2170 1082">Derzeit wird viel über die Vereinbarkeit von Effizienzanforderungen und bezahlbarem Wohnen diskutiert. Zuletzt scheiterte das GEG auch daran, dass einige Akteure die Wirtschaftlichkeit in Frage stellten. Diese darf jedoch nicht auf die anfänglichen Baukosten verengt werden, sondern muss den gesamten Lebenszyklus betrachten. Effizienzanforderungen sind nicht die Kostentreiber beim Neubau, andere Faktoren fallen hier deutlich stärker ins Gewicht. Langfristig sind es die Mieter, die die Risiken steigender Heizkosten und die Folgekosten fehlender Effizienz tragen müssen. Dahinter steht ein Interessenkonflikt über die Verteilung der Kosten der Energiewende im Gebäudebereich. Bei Renovierungen kann der individuelle Sanierungsfahrplan helfen, die Kosten zu verteilen und gleichzeitig die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. In diesem Sinn ist Energieeffizienz auch ein Beitrag für eine soziale und gerechte Energiewende.</p>

Experten antworten	1. Wohnbau-Standard Neubau ab 2021	2. Messlatte für Wohnbau-Standard	3. Energiesparrecht fortschreiben	4. Weitere interessante Aspekte
FMI Fachverband Mineralwolleindustrie e.V., www.fmi-mineralwolle.de				
 <p data-bbox="73 499 351 675">Dr. Thomas Tenzler Geschäftsführer, Fachverband Mineralwolleindustrie e.V. (FMI), Berlin, www.fmi-mineralwolle.de © Foto: FMI</p>	<p data-bbox="365 212 799 879">Deutschland hat mit der Symbiose aus ordnungsrechtlichen Vorgaben (Wärmschutzverordnung WSchVO / Energieeinsparverordnung EnEV) und öffentlicher Förderung von darüber hinausgehenden Energiestandards im Neubau eine Erfolgsgeschichte für die Energieeffizienz geschrieben. So hat sich nicht nur der Energiebedarf von heute gebauten Wohngebäuden extrem verringert, sondern durch die Zins- und Zuschussförderung wurde ca. die Hälfte der Bauherren zum Neubau von Effizienzhäusern motiviert und befähigt. Dieses sollte auch nach 2021 weiterhin möglich sein. Deshalb plädieren wir für eine Definition des Niedrigstenergiestandards mit Augenmaß und für die Beibehaltung des EnEV ab 2016 Niveaus bzw. nur zu einer geringfügigen Verschärfung.</p>	<p data-bbox="813 212 1252 879">Primärenergiebedarf und CO₂-Ausstoß sind auf der Gebäudeebene prinzipiell die zwei Seiten derselben Medaille. Der Vorteil des Primärenergiebedarfs ist, dass er eingeführt ist und alle Regelwerke und Normen dafür erarbeitet wurden, was für CO₂ noch nicht der Fall ist. Viel wichtiger sind das Verhindern von Greenwashing*) durch kreative Vertragsgestaltung mit Energielieferanten und die Abwälzung von hohen Energiekosten auf Bewohner und Mieter. Das erreicht man am besten durch die Beibehaltung von anspruchsvollen Anforderungen an die Energieeffizienz der Gebäudehülle, was heute durch die Nebenanforderung der EnEV - Begrenzung auf den Transmissionswärmeverlust H_T des Referenzgebäudes - sichergestellt ist.</p> <p data-bbox="813 919 1252 1062">*) Duden-Definition: „Versuch (von Firmen, Institutionen), sich durch Geldspenden für ökologische Projekte, PR-Maßnahmen oder Ähnlichem als besonders umweltbewusst und umweltfreundlich darzustellen“</p>	<p data-bbox="1265 212 1722 1050">Eine Energiewende im Gebäudesektor ist nur durch die Kombination von Effizienzverbesserungen und Erneuerbaren Energien erfolgreich darstellbar. Deshalb macht es prinzipiell Sinn, die dazugehörigen Regelwerke zusammenzufassen. Allerdings war das bloße Zusammenschreiben von Fachgesetzen bzw. Verordnungen, wie beim GebäudeEnergieGesetz (GEG), nicht sehr zielführend. Wünschenswert wäre eine wirkliche Vereinfachung beispielsweise durch Wegfall der redundanten Vorschriften für Mindestanteile an Erneuerbare Energien (EE) gewesen – welche ohnehin bereits durch die Anforderung an den Primärenergiebedarf definiert sind. Ob eine weitere Verkomplizierung durch Einarbeitung weiterer Verordnungen zur Verständlichkeit beiträgt, darf bezweifelt werden. Sinnvoll ist jedoch die Schaffung eines Energieeffizienzgesetzes, das das Prinzip „Efficiency First“ (übersetzt: Energieeffizienz zuerst) und die Energieeffizienzziele gesetzlich verankert.</p>	<p data-bbox="1736 212 2163 1082">Ab heute erstellte Neubauten werden optimistisch geschätzt in 2050 ca. 15 Prozent des Bestandes darstellen. Daran kann man leicht erkennen, dass es für die Energiewende fast gleichgültig ist, ob diese mit KfW-Effizienzhaus 55 oder besser erstellt werden. Mit ca. 40 Prozent Anteil am Energieverbrauch entscheidet sich die Energiewende im Bestand. Nur wenn es gelingt, dieses riesige Potential in den nächsten 30 Jahren zu erschließen, hat Deutschland eine theoretische Chance, die Klimaziele zu erreichen und uns unabhängiger von Energieimporten zu machen. Dazu muss in Zukunft deutlich mehr energetisch saniert werden, gleichgültig ob wir heute über 1 Prozent, 0,8 Prozent oder 0,6 Prozent Sanierungsrate klagen. Nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte funktioniert das nur durch eine entsprechend attraktive Förderung (auch steuerlich für Selbstnutzer) in Kombination mit umfassender Information und Beratung.</p>

Experten antworten	1. Wohnbau-Standard Neubau ab 2021	2. Messlatte für Wohnbau-Standard	3. Energiesparrecht fortschreiben	4. Weitere interessante Aspekte
GIH Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker, www.gih.de				
 <p data-bbox="73 499 351 675">Jürgen Leppig Vorsitzender, GIH Bundesverband e.V. Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker, Berlin, www.gih.de © Foto: GIH</p>	<p data-bbox="365 212 804 946">Der GIH strebt - analog zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes für den Neubau öffentlicher Nichtwohngebäude - auch für den Wohngebäudeneubau einen Standard ähnlich den Anforderungen des KfW-Effizienzhaus 55 an. Diesen hält der GIH für realistisch, wie auch die Nachfrage nach den entsprechenden Programmen der KfW deutlich belegt. Durch eine verbesserte Planung und Umsetzung von Bau- und Sanierungsvorhaben sollte ein Teil der Mehrkosten kompensiert werden. Wichtig ist der Zeithorizont: So wird beispielsweise beim Bau mit der Wahl der Dämmschicht eine Entscheidung für die nächsten 30 bis 50 Jahre getroffen. Grundsätzlich sollten einige Details noch angepasst werden, wie beispielsweise praktikablere Wärmebrückenberechnung und Berücksichtigung der Gesamtenergiekosten, inkl. neuer Mobilität.</p>	<p data-bbox="817 212 1252 611">Eine ganzheitliche Betrachtung der Gebäudehülle und -technik ist dabei wichtig. Daher tritt der GIH für beide Anforderungen ein. CO₂ sollte man als Nebenanforderung hinzuziehen. Begünstigungen von primärenergetisch sehr niedrig bewerteten Heizungsanlagen sollten vermieden werden, da dadurch die Anforderungen an die Gebäudehülle erheblich sinken würden. Zudem sind dort die Sanierungszyklen besonders lang.</p>	<p data-bbox="1270 212 1722 914">Die Nichtumsetzung des Gesetzes aus dem Koalitionsvertrag ist ein großes Versäumnis der jetzigen Regierung. Daher fordert der GIH die neue Regierungskoalition auf, das Gebäudeenergiegesetz umgehend umzusetzen. Wichtig sind für den GIH hierbei Bürokratieabbau und Vereinfachungen durch Zusammenlegung der verschiedenen Regelungen, höhere Transparenz und die Anpassung an heutige technische Standards. Nur auf diese Art und Weise kann Deutschland die international vereinbarten Ziele des Klimaschutzes einhalten. Der GIH bringt sich als die bundesweite Vertretung der Energieberaterinnen und Energieberater inhaltlich gerne wieder ein. Der Verband hat bereits seine Forderungen in der → Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes Anfang Februar detailliert beschrieben.</p>	<p data-bbox="1740 212 2166 1010">Wichtig sind ein frühzeitiger Beschluss und keine häufigen Änderungen, damit investitionswillige Bauherren, Unternehmen und Kommunen Planungssicherheit haben. Besonders für Kommunen, für die meist Entscheidungs- und Investitionsprozesse länger sind, ist dies von hoher Bedeutung.</p> <p data-bbox="1740 515 2166 1010">Darüber hinaus könnte ein Monitoring der Energieverbrauchsdaten ab bestimmter Gebäudegröße und -typen für mehr Transparenz tatsächlich erreichbarer Energieeffizienzpotenziale liefern. Die Einbeziehung der „grauen Energie“ in die Bewertung sollte mit verbesserter Datenlage kostengünstig möglich sein. Ziel sollte eine Versachlichung der Diskussion um das „richtige“ energieeffiziente Gebäude sein. Denn für einen wirksamen Klimaschutz ist es unvermeidbar, dass der Energieverbrauch für das Wohnen drastisch reduziert werden muss.</p>

Experten antworten	1. Wohnbau-Standard Neubau ab 2021	2. Messlatte für Wohnbau-Standard	3. Energiesparrecht fortschreiben	4. Weitere interessante Aspekte
VDMA Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V., gebaedetechnik.vdma.org				
 <p data-bbox="73 499 351 678"> Miriam Braun Diplom-Betriebswirtin Leitung VDMA Forum Gebäudetechnik, Frankfurt gebaedetechnik.vdma.org © Foto: VDMA </p>	<p data-bbox="365 212 804 443"> Die Industrie kann die Technologie zur wirtschaftlichen Erreichung des KfW-Effizienzhaus 55 Standards liefern und ist darüber hinaus auch in der Lage, Energie-Plus- Häuser unter Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes auszustatten. </p>	<p data-bbox="817 212 1256 343"> Der Primärenergiefaktor stellt eine physikalisch/technische Größe dar, die auf Grundlage geeigneter Regelwerke ermittelt bzw. berechnet werden kann. </p> <p data-bbox="817 379 1256 544"> Eine Gewichtung nach Klimaschutz / Klimawirkung, Versorgungssicherheit, Nutzungskonkurrenz oder gesamtwirtschaftlicher Einordnung etc. sind deshalb abzulehnen. </p>	<p data-bbox="1270 212 1727 611"> Die verschiedenen Regulierungen und politischen Instrumente im Gebäudesektor sind sehr komplex und leider auch nicht immer widerspruchsfrei. Das VDMA Forum Gebäudetechnik begrüßt daher an dieser Stelle die geplante Zusammenführung von Energieeinsparungsgesetz (EnEG), Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) zu einem neuen einheitlichen und vor allem in sich abgestimmten Regelwerk. </p>	<p data-bbox="1740 212 2166 1082"> Die Wirtschaftlichkeit aller verlangten Maßnahmen, Technologieoffenheit und Investitionsschutz im privaten Bestand sind neben dem Abbau von Bürokratie die Eckpfeiler der Forderungen des Forums Gebäudetechnik im VDMA. Die öffentliche Hand muss einer Vorbildfunktion nachkommen. Wir halten es für die Energieeffizienz von Gebäuden förderlich, dass energetische Inspektionen alle relevanten Teile der Gebäudetechnik betreffen, bei denen durch sie sicherheits-, energieverbrauchs- und damit CO₂-Ausstoß-relevante Kenngrößen verbessert werden können. Bei der Installation einer Heizungsanlage bzw. dem Austausch einzelner Komponenten ist ein hydraulischer Abgleich der Gesamtanlage durchzuführen. Beim Einbau heizungstechnischer Anlagen mit Wasser als Wärmeträger ist die Pflicht zum Einbau selbsttätig wirkender Einrichtungen zur raumweisen Regelung der Raumtemperatur vorzusehen. </p>

Experten antworten	1. Wohnbau-Standard Neubau ab 2021	2. Messlatte für Wohnbau-Standard	3. Energiesparrecht fortschreiben	4. Weitere interessante Aspekte
VWE Verband Wohneigentum e.V., www.verband-wohneigentum.de				
 <p data-bbox="73 499 351 671">Manfred Jost Präsident, Verband Wohneigentum e.V., VWE, Bonn, www.verband-wohneigentum.de © Foto: VWE</p>	<p data-bbox="365 212 799 611">Im Neubaubereich sollten ab dem Jahr 2021 die Kriterien des KfW-Effizienzhausstandard-55 zur Anwendung kommen. Zum Erreichen dieses Standards sind für den Bauherrn überschaubare Zusatzmaßnahmen ausreichend, wie der Einbau spezieller Heizungen (Holzpellet, Biomasse bzw. Wärmepumpe), Solaranlage zur Trinkwassererwärmung, Außenwanddämmung und Dachdämmung, einschließlich dreifachverglaster Fenster.</p> <p data-bbox="365 614 799 978">Nur in Verbindung mit einer spürbaren Förderung, wie derzeit durch die KfW oder gegebenenfalls entsprechende Länderprogramme, erscheint uns dieser Standard auch als wirtschaftlich vertretbar. Wobei sich der Standard auch in der Zukunft an möglichen Weiterentwicklungen im Dämm- bzw. Heizungsbereich orientieren sollte. Technologieoffenheit muss angesichts dessen selbstverständlich sein.</p>	<p data-bbox="813 212 1252 576">Die Energieeinsparverordnung (EnEV) arbeitet aktuell mit zwei Kennzahlen: Jahresprimärenergiebedarf und Transmissionswärmeverlust. Die entsprechenden Höchstwerte eines Referenzgebäudes ergeben die Zuordnung zum entsprechenden KfW-Standard. So ergibt sich für das KfW-Effizienzhaus ein Jahresprimärenergiebedarf von 55 Prozent eines vergleichbaren Referenzgebäudes.</p> <p data-bbox="813 579 1252 879">Der CO₂-Ausstoß als Messlatte für effizienten Energieeinsatz dürfte deutlich zielführender sein. Denn vom Primärenergieverbrauch kommen nur knapp zwei Drittel beim Endverbraucher an. Etwa sieben Prozent werden nicht energetisch genutzt. Die Berechnungsverfahren müssten darauf hin neu abgestimmt und generell vereinfacht werden.</p> <p data-bbox="813 882 1252 1150">Ein durchgängiger Bezug zu den Emissionen von Energie, das heißt von der Produktion bis zum Verbrauch, verstärkt den politischen Druck zu mehr Effizienz im gesamten Prozess. Nur dies führt zu der notwendigen Reduzierung von CO₂-Emissionen, um das Ziel des klimaneutralen Gebäudebestandes zu erreichen.</p>	<p data-bbox="1265 212 1704 710">Wir sprechen uns klar für das in dieser Legislaturperiode bereits vorgelegte Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) aus, allerdings ohne allen seinen vorgesehenen inhaltlichen Regelungen zuzustimmen. Grundsätzlich sollte das GEG alle einschlägigen Regelungsbereiche, alle technischen Einflüsse am energetischen Zustand des Gebäudes, auch die Heizkostenverordnung, regeln und vereinen. Die Bündelung verschiedener Bereiche in einem Gesetz ist sinnvoll und überfällig, sie schafft Transparenz und somit auch Akzeptanz, bei den Baufachleuten wie beim Verbraucher, das heißt Bewohner.</p>	<p data-bbox="1736 212 2152 742">Der Ausbau und die möglichst einfache Handhabung der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz in neu zu errichtenden Gebäuden, aber vor allem auch im Bestand, immerhin ist drei Viertel der Wohnungen älter als 30 Jahre, ist unseres Erachtens unabdingbare Voraussetzung, um die derzeit etwas „lahmende“ Sanierungsquote zu erhöhen. Nach wie vor gilt, dass mit einem Euro Förderung runde acht Euro Investition angeschoben werden, losgelöst von der Frage der umweltklimatischen Verbesserungen, die hierdurch erzielt werden.</p> <p data-bbox="1736 745 2152 946">Bei jeder geforderten baulich-technischen Maßnahme muss der Gesetzgeber die technische Machbarkeit und Umsetzung in den Vordergrund stellen - und natürlich die Wirtschaftlichkeit.</p> <p data-bbox="1736 949 2152 1182">Ganz wichtig: Es müssen Quartierslösungen, wie beispielsweise Nahwärmeinseln, Blockheizkraftwerke BHKWs, Fernwärmeversorgung usw. hinzu treten. Auch dies wiederum spricht dafür, dass der CO₂-Ausstoß zukünftig als Messlatte angelegt werden sollte.</p>